

# **ProfNet TextService**

## **-Prüfbericht-**



Münster, den 23.05.2024



# ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService  
 Prüfbericht  
 1922187  
 23.05.2024  
 2

• Autor	Dr. Maximilian Krah	
• Titel	Die Nachfolgehftung beim Unte ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.2012	
• Hochschule	TU Dresden	
• Fachbereich	Fakultät Wirtschaftswissenschaften	
• Studiengang	Promotion	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• Erstgutachter		
• Zweitgutachter		
• Prüfdatum	23.05.2024 10:48:25	
• Dateigröße	372.436	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	154	• Abkürzungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Absätze	387	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	2.346	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	43.851	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	302.065	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	310	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	131	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	41.138	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	7
• Bauernopfer-Absatz	2
• Bauernopfer-Halbsatz	4
• Bauernopfer-Satz	7
• Teilplagiat	1
• Zitat-Veränderung	2
• Zitierungsfehler	7
Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (378 von 41.138 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	88
• Phrase-fachspezifisch	26
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	2
• Zitat-Fremdtext-vollständig	2
• Zitat-im Text-ohne Quelle	18
• Zitat-im Text-vollständig	9
Anteil Fremdtex te (brutto): 3 % (1.404 von 43.851 Wörtern)	

● **26%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	0	1	4	1034	6971	1327	9343	10180	2575	49644	1433	1814114
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	387	0	387	790	825	140	116	217	340	311	564	474	21
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	310	0	310	101	459	15	35	54	62	59	120	95	5
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	131	0	131	33	7	1	2	1	1	1	3	2	1
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	2346	0	2346	2956	3216	456	487	947	1470	1431	2539	2030	90
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	154	0	154	199	190	23	31	69	102	95	167	116	6
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	43851	0	43851	49039	54104	8032	7487	14644	22533	22950	40818	32685	1435
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	302065	0	302065	347794	372195	49194	49453	97182	150128	149543	272794	221648	9561
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschnitt)	87	0	87	836	381	47	61	96	155	168	237	199	9



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService  
 Prüfbericht  
 1922187  
 23.05.2024  
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	0	1	4	731	332	297	6715	7625	1946	39277	1079	148269
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	7	0	7	2	11	4	1	9	2	11	6	4	4
Bauernopfer - Abs.	Anzahl (Durchschnitt)	2	0	2	2	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer - Satz	Anzahl (Durchschnitt)	7	0	7	16	60	8	4	13	14	14	36	26	20
Bauernopfer - Zitat	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	13	5	1	1	1	1	1	3	2
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	7	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	1	0	1	5	23	5	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschnitt)	2	0	2	5	14	1	1	2	3	3	4	5	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	7	0	7	2	41	1	4	11	5	6	11	11	7

● **26%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 12

kurze Übergangszeit zubilligen möchte. 12 Bereits dieses sehr einfache Beispiel einer Unternehmensübertragung auf Basis eines Kaufvertrages enthält eine Vielzahl von Einzelproblemen, die interessengerecht gelöst werden müssen. Maßstab für solche Fälle ist § 25 HGB, der folgenden Wortlaut hat: "(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist. (3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist."<sup>1</sup> Im Beispielsfall führt die Norm dazu, dass die Möglichkeit der Beteiligten, eine einzelfallgerechte Lösung zu finden und vertraglich zu vereinbaren, davon abhängt, ob Wrobl die Firma weiterführt; täte er dies auch nur übergangsweise, würde er

1 (§ 25 HGB)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

es nur folgerichtig, wenn die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal "Fortführung der Firma" zunehmend niedriger angesetzt werden. HGB4 D/346 436 Ries Vor 25 28 Handelsfirma 25 Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben." 2007 Wiss. Mitarbeiter Dr. Oliver Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist. (3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist. 152 Ruß Übersicht Rz 2 12 1. Zweck der Bestimmung 2. Voraussetzungen der Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist. Inhaltsübersicht I. Allgemeines . . . . . 1 II. Erwerberhaftung ( 25 Abs. 1 S. 1) 1. Voraussetzungen auf der Veräußererseite a) Kaufmännisches Unternehmen . 2 b) Bestehendes Handelsgeschäft . . . 3 c) Firmenführung . . . . . 4 2. Erwerb unter Lebenden. . . . . 5 a) Art des Erwerbs . . . . . 6 b) Umfang des Erwerbs . . . . . 7 c) Erwerb von Zweigniederlassungen . . . . . 8 3.

- 1 Röhrich/Graf von Westphalen/Haas (..., 2009, S. 25
- 2 Moers: Vorlesung Privatrecht II (Wi..., 2007, S. 30
- 3 Glanegger, Peter: Heidelberger Komm..., 2007, S. 0
- 1 Röhrich/Graf von Westphalen/Haas (..., 2009, S. 25

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

5

## Textstelle (Prüfdokument) S. 31

unterschieden. Diese Rechtsprechung hielt das ROHG aufrecht<sup>47</sup>. In der Literatur wurde weiterhin für eine gesetzliche Haftungsanordnung plädiert<sup>48</sup>. Das Problem wurde schließlich 1880 auf dem 15. Deutschen Juristentag erörtert. Diskussionsgrundlage war das Gutachten von Heinsen<sup>49</sup> zu der Frage: "Rechtfertigt sich eine allgemeine Vorschrift des Inhalts: dass, wer ein Handelsgeschäft übernimmt, oder in ein solches als offener Teilhaber eintritt, falls die Firma unverändert bleibt, ohne Weiteres die activa und passiva übernimmt?"<sup>49</sup> Heinsen änderte die Frage dahingehend um, dass er auch die Firmenfortführung in Frage stellte<sup>50</sup>. Nachdem der Autor das Bedürfnis für eine allgemeine Regelung bejaht hatte, skizzierte er die sich gegenüber stehenden Lösungsansätze. Den zivilrechtlichen Weg,

47 Zu den einzelnen Entscheidungen vgl. Waskönig, a.a.O., S. 87 ff. und Fn. 312 (S. 88).

48 Ladenburg, Büschs Archiv Bd. 34 (1875), S. 25 ff.; weitere Nachw. bei Waskönig, a.a.O., S. 90-93.

49 Verhandlungen des 14. DJT, Band 1 (1878), S. 215 ff.

50 a.a.O., S. 216.

## Textstelle (Originalquellen)

Wer ein Handelsgeschäft übernimmt oder in ein solches als offener Teilhaber eintritt, übernimmt ohne weiteres die Forderungen des Geschäftes an diejenigen Schuldner, denen das Gegenteil nicht bekannt gemacht ist, und haftet für alle vor seinem Eintritt oder

- 4 Olshausen, Th.: Der Deutsche Jurist..., 1910, S. 258

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
6

## Textstelle (Prüfdokument) S. 40

Gläubiger verletzt, für unwirksam erklärt und ein Zugriff auf die Vermögensmasse erlaubt<sup>86</sup>. Hinzutreten sind die **bulk-sales**-Vorschriften, die im 19. Jahrhundert entwickelt wurden, heute jedoch für die Unternehmenskäufe kaum praktische Relevanz haben, weshalb die **National Conference of Commissioners on Uniform State Laws** und das **American Law Institute** mittlerweile den Einzelstaaten empfehlen, die **bulk-sales**- Vorschriften abzuschaffen<sup>87</sup>. Aus dem fraudulent conveyance law haben die Gerichte Fallgruppen herausgebildet, bei deren Vorliegen die Rechtsprechung eine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung annimmt, die regelmäßig einen Zugriff auf die Vermögensmasse

86 siehe z.B. Wolf v. Shreveport Gas, Elec. Light & Power Co., 70 So. 789 (La. 1916).

87 U.C.C. ART.6 prefatory note (1990).

## Textstelle (Originalquellen)

actions under the Uniform Fraudulent Transfer Act overlap the **Bulk Sales** law in a significant way, and (iii) a Bulk Sales Law impedes normal business transactions, the **National Conference of Commissioners on Uniform State Laws** and the **American Law Institute** have recommended the repeal of UCC Article 6. The Commissioners have proposed an alternative Article 6 ("Revised UCC 6") which addresses many of the concerns with the Original

- 5 Albin, David I./u.a.: Special Issue..., 2008, S. 5295380

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

7



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 49

akzeptiert werden, wenn in entsprechender Höhe Sicherheit geleistet wird. Die Arten der Sicherheitsleistung bestimmen sich im materiellen Recht nach § 232 BGB. Dabei entsprechen die in § 232 Abs. 1 BGB aufgezählten Sicherheitsarten nicht den derzeitigen wirtschaftlichen Anforderungen, da sie Sicherheitsleistung durch die schriftliche unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts nicht vorsehen. Diese, etwa in § 108 Abs. 50 transaktionen durch einen insoweitigen Verweis auf § 108 Abs. 1 ZPO zugelassen werden. Eine unmittelbare Anwendung des § 108 ZPO wäre jedoch verfehlt, weil die Bestimmungen der ZPO im materiellen Recht keine Anwendung finden

## Textstelle (Originalquellen)

ersetzt. 14. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind." 15. § 109 Abs. 3 Satz 2 wird wie

- 6 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S. 14

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

8

ProfNet

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 55

herausgearbeiteten Ausnahmetatbestände auch in Deutschland eine gesonderte gesetzgeberische Anordnung eines Haftungsüberganges auf den Unternehmenskäufer erforderlich machen. Die Darstellung der Ausnahmebestände mit US-amerikanischen Recht folgt dabei derjenigen bei von Buttlar und im Am. Jur. 2. **De-facto-merger** Die **de-facto-merger** ist der erste Ausnahmetatbestand, bei der nach im USamerikanischen Recht die Haftung entgegen dem Willen der Vertragspartner auf den Erwerber übergeht. Die de-facto-merger erfasst solche Fälle, bei denen der Kaufpreis nicht in Geld,

## Textstelle (Originalquellen)

pay, perform and discharge all debts, obligations, contracts and liabilities") amounted to the assumption, by the buyer, of the seller's unforeseen product liability claims. 2. **De Facto Merger** The **de facto merger** exception was first developed in cases relating to corporate taxation or as a way of providing dissenters' rights for shareholders disgruntled by corporate transactions which were

- 5 Albin, David I./u.a.: Special Issue..., 2008, S. 3

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

9



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 55

Gesellschaft wird, was für die Rechtsfolgen unerheblich ist. In jedem Fall wird durch die Gestaltung eines an sich auf der Ebene der Anteile stattfindenden Geschäftes als asset deal die Haftung abweichend geregelt. a) Begriff der **de-facto-merger** im US-amerikanischen Recht Die **de-facto-merger**-doctrine wurde im Gesellschaftsrecht zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern entwickelt. Der Hintergrund ist, dass die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse 56 für eine merger nach dem Gesellschaftsrecht der Einzelstaaten oftmals höher liegen als für einen Unternehmenskauf. Dadurch können Minderheitsrechte durch

## Textstelle (Originalquellen)

pay, perform and discharge all debts, obligations, contracts and liabilities") amounted to the assumption, by the buyer, of the seller's unforeseen product liability claims. 2. **De Facto Merger** The **de facto merger** exception was first developed in cases relating to corporate taxation or as a way of providing dissenters' rights for shareholders disgruntled by corporate transactions which were

- 5 Albin, David I./u.a.: Special Issue..., 2008, S. 3

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
10

## Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof ist diesen Weiterungen in einer weiteren Entscheidung ("Gelatine" oder "Holzmüller II"<sup>120</sup>) entgegengetreten und hat nunmehr entschieden, dass eine Mitwirkung der Hauptversammlung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn eine von dem Vorstand beabsichtigte Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz 60 der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft zu bestimmen, rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht, deren Folgen so einschneidend sind, dass sie nahezu denen entsprechen, für die eine Satzungsänderung vorgeschrieben ist. Wann diese besonderen Voraussetzungen für eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit

120 BGH ZIP 2004, 993 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört werden. Eine Mitwirkungsbefugnis der Hauptversammlung komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine vom Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft abzustimmen, rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht, die nahezu einer Satzungsänderung gleichkommen. 70 Für Übernahmeangebote bedeutet dies, dass bei einer deutschen Aktiengesellschaft als

- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch..., 2010, S. 1080

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

11



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 60

dass die Schwellenwerte der wirtschaftlichen Bedeutung einer Maßnahme zwischen 10 % und 50 % liegen, wie das Schrifttum erwägt. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der ungeschriebenen Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre kann vielmehr erst dann gesprochen werden, wenn sie in etwa die Ausmaße des "Holzmüller"-Falles, in dem es um eine Ausgliederung eines Teilbetriebs, der 80 % des Gesellschaftsvermögens ausmachte, erreicht. Dann allerdings bedarf die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung wegen der Bedeutung der Maßnahme für die Aktionäre und ungeachtet der Tatsache, dass es sich um eine Geschäftsführungsangelegenheit handelt, einer Dreiviertel-Mehrheit<sup>121</sup>. Damit gilt im deutschen

121 BGH ZIP 2004, 993.

## Textstelle (Originalquellen)

erwogenen Kompetenzverteilung unter den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und GV/VV nur ausnahmsweise in Betracht kommt,<sup>23</sup> wenn die wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder in etwa die Ausmaße des "Holzmüller"-Falles erreicht (dort ging es um die Ausgliederung eines Teilbetriebs, der 80% des Gesellschaftsvermögens ausmachte) und wenn eine von dem Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der eG an die Kernkompetenz der GV/VV, über die Satzung der eG zu bestimmen, rührt,

- 8 Lang/Weidmüller: Genossenschaftsges..., 2011, S. 43

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 61

und Änderung der Satzung und geben damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Vorstand, über dessen Geschäftsführung sie im Nachhinein zu befinden haben, bei seiner Leitungstätigkeit zu halten hat. Dieses aus wohlwogenen Gründen ausbalancierte Verhältnis darf nicht ohne zwingende Gründe durch im Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört werden. Wenn aber der Vorstand sogar allein berufen ist, über das "ob" einer Transaktion zu befinden, so muss dies ebenso für das "wie" gelten. Insofern liegt in einer Entscheidung des Vorstandes über die Art und Weise der Unternehmensübertragung in diesen Fällen von vornherein keine Beeinträchtigung von Aktionärsrechten. Aus diesen Gründen gibt es zumindest in Fällen, die weder unter "Holzmüller" noch unter die geschriebenen Zustimmungserfordernisse fallen, keinen Anknüpfungspunkt für eine Übertragung der de-

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

über Inhalt und Änderung der Satzung und geben damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Vorstand bei seiner Leitungstätigkeit zu halten hat. Dieses ausgewogene Verhältnis dürfe nicht ohne zwingende Gründe durch im Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört werden. Eine Mitwirkungsbefugnis der Hauptversammlung komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine vom Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der

- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch..., 2010, S. 1080

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
13



## Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Recht Diese amerikanische Rechtslage entspricht weitgehend **der** deutschen, sofern man § 25 HGB außer Acht **lässt**. Danach können Gläubiger **der** Verkäuferin in **die** übertragenen Gegenstände vollstrecken, wenn sich **die** Übertragung **als** vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung darstellt. aa) Anfechtungsrecht Gegenstand **der Anfechtung** sind **Rechtshandlungen des Schuldners**. **Rechtshandlungen** sind alle Willensbetätigungen, an **die das** Gesetz rechtliche Wirkungen knüpft, ohne **dass** diese gewollt sein müssen<sup>147</sup>. **Der** Verkauf **eines** Unternehmens bzw. Unternehmensteils ist eine solche Willensbetätigung, denn es begründet einen Übertragungsanspruch auf **das** Unternehmen bzw.

147 Dauernheim, in: FK, InsO, § 129 Rz. 19.

## Textstelle (Originalquellen)

sondern des Akkreditivbegünstigten, **der** der Bank den Besitz an den Dokumenten verschafft hat, zustande gekommen. Anders **als die** Konkursordnung **läßt** die Gesamtvollstreckungsordnung aber nur die **Anfechtung** von **Rechtshandlungen des Schuldners** und nicht von **Rechtshandlungen** Dritter zu( 10 Abs. I GesO). **Die** Rechtslage ändert sich, wenn **der** Akkreditivauftrag bei Anordnung **eines** Veräußerungsverbots im Antragsverfahren oder Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über **das** Vermögen des

- 9 Obermüller, Manfred: Handbuch Insol..., 1991, S. 498

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
14



## Textstelle (Prüfdokument) S. 69

der betrügerischen Absicht des Veräußerers keine Kenntnis hatte<sup>148</sup>. Im deutschen Recht muss, sofern keine nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO erworben hat, dem Käufer der Vorsatz nachgewiesen werden, § 133 InsO. Nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO wird die Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Sofern in § 133 Abs. 1 S. 2 InsO der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die fahrlässige Unkenntnis gleichgestellt würde, wäre bei Erhalt der deutschen Systematik im Übrigen nahezu dieselbe Schutzintensität wie in den USA hergestellt. Denn bei Unternehmensübertragungen wird es ab

148 Uniform Fraudulent Conveyance Act § 9(1); Uniform Fraudulent Transfer Act § 8(a).

## Textstelle (Originalquellen)

mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte. (2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138 der Insolvenzordnung) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen,

- 10 Fenger, Hermann: Insolvenzrecht. Sc..., 2005, S. 108

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

15



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Insolvenzplan Neben einer Sanierung außerhalb **des** In Solvenz Verfahrens ist eine Sanierung auch im Insolvenzverfahren möglich. Hier verdient das Insolvenzprivileg auch über ein Insolvenzplanverfahren **nach** den §§ 217 ff. InsO besondere Beachtung. **Nach** § 18 InsO kann bereits **bei** drohender **Zahlungsunfähigkeit auf Antrag des Schuldners** ein **Insolvenzverfahren** durchgeführt werden. Beim Verfahren **mit** Insolvenzplan **ist** es **in der** Praxis nicht unüblich und auch vom Gesetzgeber beabsichtigt, **dass der** Insolvenzschuldner noch vor **der** Insolvenz **den** Plan erarbeiten lässt und **das** Verfahren nur **zur** Bestätigung

## Textstelle (Originalquellen)

die Überschuldung **bei** dem haftpflichtigen Gesellschafter oder Hintermann einen Insolvenzgrund darstellt, kommt **nach** dem Gesetzeszweck **des** § 9b Abs. 1 Satz 2 der Ausnahmetatbestand entsprechend zur Anwendung<sup>4</sup>. Die drohende **Zahlungsunfähigkeit** reicht dagegen nur aus, wenn **auf Antrag des Schuldners** das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden **ist** (§ 18 InsO). Weiteres Erfordernis ist **in den** beiden Anwendungsfällen **der** Vorschrift, **dass** der Vergleich **zur** Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens **mit** den Gläubigern

- 11 Scholz (Hrsg.): Kommentar zum GmbH-..., 2006, S. 14

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

16



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 78

bzw. Vertragsübergang widerspricht. Die Widerspruchsfrist muss mindestens einen Monat betragen. (3) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der alte oder neue Inhaber für die Verbindlichkeit, die übergehen soll, Sicherheit nach § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder des alten Inhabers leistet. In diesem Fall ist der Gläubiger bzw. Vertragspartner über den Übergang und die Art der Sicherungsleistung in Textform binnen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist zu unterrichten, ohne

## Textstelle (Originalquellen)

wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind." 15. § 109 Abs. 3 Satz 2

- 6 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S. 14

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

17



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Umfang noch unbekannt Forderungen, die aus dem Betrieb des Unternehmens herrühren, mit Schuldbebefreiung des alten auf den neuen Inhaber übergehen. Im Falle einer der Höhe nach beschränkten Sicherheit nach § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts haften der alte und der neue Inhaber des Unternehmens gesamtschuldnerisch für eine schuldhaft zu gering bemessene Sicherheitsleistung. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft des alten Inhabers darf der Höhe nach nicht beschränkt werden. Die Vereinbarung

## Textstelle (Originalquellen)

wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind." 15. § 109 Abs. 3 Satz 2

- 6 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S. 14

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

18

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 82

fehlerhaften Produkten. 82 b) Erweiterte Ausnahmetatbestände für einen gesetzlichen Haftungsübergang In den Jurisdiktionen, in denen weitere Ausnahmetatbestände für die Besondere Nachfolgehaftung bei produkthaftrechtlichen Ansprüchen anerkannt sind, haben sich im Wesentlichen drei konkurrierende Ansätze entwickelt. Das sind die **continuity of enterprise doctrine**, die **product line exception** sowie die Haftung wegen angenommener Garantie der Erwerberin. aa) continuity of enterprise doctrine Die continuity of enterprise doctrine ist eine sehr weitgehende Weiterentwicklung der reincarnation. Nach ihr haftet eine Nachfolgegesellschaft für die Schäden der

## Textstelle (Originalquellen)

Molded Acoustical Prod. of Easton, Inc.,<sup>89</sup> although these decisions had been criticized for unjustifiably relaxing the traditional test of successor liability, and for importing the "**continuity of enterprise**" doctrine from the **product** liability context into commercial law, when, by doing so, no public policy would be served, and there would be the risk of having a chilling affect

- 5 Albin, David I./u.a.: Special Issue..., 2008, S. 14

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
19

## Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig **und** wird anhand von Kriterien durchgeführt, die wiederum weniger als Tatbestandsmerkmale als vielmehr als Regelbeispiele zu verstehen sind<sup>190</sup>. Die Warnpflichten sind mittlerweile allgemein anerkannt **und** haben Eingang **in das Restatement (Third) Of Torts: Product Liability (1998)** gefunden. Maßgeblich ist für **die** Warnpflichten § 13. **Die** hier einzelnen Regelbeispiele sind für **die** hiesige Darstellung nicht entscheidend. Wichtig ist lediglich, dass **die Ansprüche der** Verbraucher durch angenommene Garantieverpflichtungen geregelt werden und insofern nur **die** Folgen

190 Fletcher Cyclopedia, a.a.O., § 7123.08.

## Textstelle (Originalquellen)

Produkte. Einige Teilnehmer halten eine Fahrlässigkeitshaftung **in** Bezug auf derartige Produktrisiken für besser geeignet **und** weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, **dass** auch das US **Restatement Third of Torts (Product Liability)** kürzlich diesen Weg eingeschlagen hat. (g) Erlöschen **der** Ansprüche **Die** Ansprüche aus der Richtlinie erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der

- 12 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaft..., 2001, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
20



## Textstelle (Prüfdokument) S. 90

verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Schäden aus fehlerhaften Produkten. Das Produkthaftungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz, Anspruchsberechtigt sind natürliche Person, wobei die Verbrauchereigenschaft nicht explizites Tatbestandsmerkmal ist. Passivlegitimiert sind die Hersteller von Produkten. Nach Artikel 7 lit. a) RL haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wer beweist, dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat. Das Produkthaftungsgesetz überträgt diese Vorgaben identisch ins deutsche Recht. Der Ausschluss der Ersatzpflicht für Personen, die das Produkt nicht in Verkehr gebracht haben, ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG geregelt. 91 Damit erfassen weder die

## Textstelle (Originalquellen)

DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN (2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Artikel 7 Der Hersteller haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wenn er beweist, a) daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat; b) daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm

- 12 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaft..., 2001, S. 0

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
21



## Textstelle (Prüfdokument) S. 91

Insbesondere ordnen **sie** keinen, auch nicht teilweisen, Haftungsübergang an. Zwar ließen **sich** Schäden, **die** von Produkten verursacht werden, **die** noch vor dem Unternehmensübergang produziert werden, unter **die** Bestimmung fassen, wonach haftet, wer seinen **Namen**, sein **Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt** (Artikel 3 RL, § 4 Abs. 1 S. 2 Prod- HaftG). Denn **der** Erwerber wird das Warenzeichen regelmäßig miterwerben, so dass das vor Unternehmensübergang in Verkehr gebrachte **Produkt** stets mit dem Warenzeichen **oder** dem Namen etc. gekennzeichnet sein wird, welches dann

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Artikel 3 (1) "Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, **die sich** als Hersteller ausgibt, indem **sie** ihren **Namen**, ihr **Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt**. (2) Unbeschadet **der** Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein **Produkt** zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs **oder** einer anderen Form des Vertriebs

- 12 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaft..., 2001, S. 0

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

22



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 91

Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. dem Arzneimittel-, Gerätesicherheitsgesetz und anderen Schutzgesetzen Zwischen der verbraucherschutzrechtlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der deliktischen Haftung nach § 823 BGB besteht Anspruchskonkurrenz<sup>201</sup>. Dabei ist im Unterschied zur Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz die deliktische Produzentenhaftung kein Teilgebiet des Verbraucherschutzes, wenn sie auch weitgehend zu Gunsten der Verbraucher wirkt. Aber bereits die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 823 BGB für fehlerhafte Produkte betraf einen gewerblichen Arbeitnehmer, der vom Produkthaftungsgesetz nicht geschützt wurde<sup>202</sup>. Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 Produkthaftungsgesetz

201 Schiemann, in Erman, BGB 1., § 823 Rz. 108, m.w.N.

202 BGH Z 51, 91.

## Textstelle (Originalquellen)

Einfluss des ProdHaftG auf die Deliktsdogmatik erscheint insb hins des Herstellerbegriffs möglich und erwünscht, vgl Rn 123. Im Unterschied zur Haftung nach dem ProdHaftG ist die deliktische Produzentenhaftung kein Teilgebiet des Verbraucherschutzes, wenn sie auch weitgehend zugunsten der Verbraucher wirkt. Aber schon die Ausgangsentscheidung des BGH zur Rechtsfortbildung der § 823ff für fehlerhafte Produkte (BGH 51, 91) betraf einen gewerblichen Abnehmer, der vom ProdHaftG nicht

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
23



## Textstelle (Prüfdokument) S. 91

der Verbraucher wirkt. Aber bereits die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 823 BGB für fehlerhafte Produkte betraf einen gewerblichen Arbeitnehmer, der vom Produkthaftungsgesetz nicht geschützt wurde<sup>202</sup>. Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 Produkthaftungsgesetz ist die deliktische Produzentenhaftung eine Verschuldenshaftung. Da das Verschulden bei den meisten Fallgruppen nach der standigen Rechtsprechung aber vermutet wird, unterscheidet sich die Haftung nach § 823 BGB aber im Ergebnis kaum von der Gefährdungshaftung. Sie bietet gegenüber der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz aber Vorteile für den Anspruchsinhaber: Kein Höchstbetrag,

202 BGH Z 51, 91.

## Textstelle (Originalquellen)

fehlerhafte Produkte (BGH 51, 91) betraf einen gewerblichen Abnehmer, der vom ProdHaftG nicht geschützt würde (ebenso auch etwa BGHNJW 1998, 1942; 2282). Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 ProdHaftG ist die deliktische Produzentenhaftung eine Verschuldenshaftung. Da das Verschulden bei den meisten Fallgruppen nach st Rspr vermutet wird, unterscheidet sich die Haftung nach § 823ff aber kaum von einer Gefährdungshaftung, vgl auch Rn 82. Dafür bietet die Deliktshaftung erhebliche Vorteile ggü

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
24





## Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Vorteile für den Anspruchsinhaber: Kein Höchstbetrag, kein Selbstbehalt und kein Ausschluss bestimmter Produktgattungen<sup>203</sup>. Der Bundesgerichtshof hat die Produzentenhaftung entgegen früheren Stimmen der Literatur nunmehr grundlegend auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt<sup>204</sup>. Tragender Gedanke der 92 Produzentenhaftung ist die Verantwortung des Produzenten dafür, dass er ein Produkt in den Verkehr gebracht hat gegen dessen Unschädlichkeit die Abnehmer und Benutzer unabhängig davon, auf welcher Marktstufe mit dem Produkt sie in Berührung kommen, vertrauen dürfen. Erweist sich das Produkt dennoch als fehlerhaft, ist daraus noch nicht zwingend darauf zu schließen, dass die Produktion oder die Auslieferung verkehrspflichtwidrig waren. Nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen müsste der Geschädigte vielmehr beweisen, dass sein Schaden gerade auf dem Produkt und auf der Tatsache, dass die Hersteller das Produkt mit Mängeln in den Verkehr gebracht haben, beruht. Das würde die Produzentenhaftung zu einer fast rein theoretischen Hülle für den Geschädigten machen. Deshalb hat die Rechtsprechung Beweiserleichterungen entwickelt. Das wichtigste Mittel ist eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens, die dem Geschädigten gewährt wird. Grundlage für die Beweislastumkehr ist

203 Schiemann, a.a.O..

204 grundlegend BGH Z 51, 91.

## Textstelle (Originalquellen)

gewerblicher Abnehmer und Benutzer (vgl BGH 51, 91; 67, 359; 80, 186; 80, 199; NJW 1992, 1225; 1998, 1942; 2282; 1999, 1028 zum Schutz anderer Produzenten; NJW 1975, 1827 zum Schutz eines Arbeitnehmers beim gewerblichen Benutzer). Tragender Gedanke der Herstellerpflichten ist die Verantwortung des Produzenten dafür, dass er ein Produkt in den Verkehr gebracht hat, in dessen Unschädlichkeit die Abnehmer und Benutzer unabhängig davon, auf welcher Marktstufe sie mit dem Produkt in Berührung kommen, vertrauen dürfen. Erweist sich das Produkt dennoch als fehlerhaft, ist daraus noch nicht zwingend darauf zu schließen, dass die Produktion oder die Auslieferung verkehrspflichtwidrig waren. Nach allg deliktsrechtlichen Grundsätzen müsste der Grundsätzen müsste der Geschädigte beweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit einem schuldhaft verursachten Fehler behaftet war oder dass das Produkt in Kenntnis seiner Fehlerhaftigkeit in den Verkehr gegeben oder nach und auf der Tatsache, dass der Hersteller das Produkt schuldhaft mit

Mängeln in den Verkehr gebracht hat, beruht. Dies würde die Produzentenhaftung zu einer fast rein theoretischen Hilfe für den EM14 D/425 3630 G. Schiemann Geschädigten machen. Die entscheidende Neuerung der Rspr seit BGH 51, 91 liegt deshalb in den Beweiserleichterungen, insb

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0
- 14 Achtmann, Julia: Der Schutz des Pro..., 2012, S. 183
- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 92% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
25

## Textstelle (Prüfdokument) S. 92

**Beweislastumkehr** ist **die** Verkehrspflicht, den Produktionsprozess selbst und **im** Interesse **der** Allgemeinheit transparent zu gestalten; erfüllt **der** Hersteller diese Pflicht nicht, muss er **die** prozessualen Folgen tragen. Diese **Beweislastumkehr** bezieht sich **auf** das Verschulden **des Produzenten** und **betrifft** somit **die subjektive Vermeidbarkeit der Verkehrspflichtverletzung**. **Die Begründung aus dem** Transparentverbot verweist **jedoch auch** auf eine objektive Pflichtverletzung<sup>205</sup>, **so** dass **der Geschädigte** nur **noch die** Rechtsgutsverletzung, den Fehler und **die** Haftungsbegründende Kausalität zu beweisen hat. Diese Verteilung von Darlegungspflicht und Beweislast

205 BGH Z 80, 186 (196).

## Textstelle (Originalquellen)

Ausdr abgelehnt hat BGH 116, 60 aber **die** Übertragung **der im** Arzthaftungsrecht angewandten Beweiserleichterung bei schweren Behandlungsfehlern (jetzt 630h V) **auf** die Produzentenhaftung. Die **Beweislastumkehr** hins **des** Verschuldens des **Produzenten betrifft die subjektive Vermeidbarkeit der Verkehrspflichtverletzung**, **so** noch BGH 51, 91. **Die** Begründung aus dem Transparenzgebot trägt **jedoch auch** hins **der** objektiven Pflichtwidrigkeit, so i Erg ausdr BGH 80, 186, 196. Der **Geschädigte** bleibt dann immer noch

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
26



## Textstelle (Prüfdokument) S. 94

ist. Um zu verhindern, 94 dass die Gläubiger solcher Ansprüche leer ausgehen, wäre an einen Regress gegen die ehemaligen Gesellschafter auch nach Liquidation der Gesellschaft zu denken. Das Reichsgericht hatte solchen Überlegungen eine deutliche Absage erteilt: "Aber nichts, nicht einmal eine Billigkeitserwägung spricht dafür, dass die Gesellschafter, welche Vermögensauszahlungen erhalten haben, noch jahrelang der Ungewissheit ausgesetzt sein sollen, einem nachträglich hervortretenden, bisher unbekannt gewesenen Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft haften zu müssen, wenn auch nur in der Höhe der Bereicherung"<sup>208</sup>. Gegen dieses Diktum des Reichsgerichts ließe sich einwenden, dass dieses nicht berücksichtigt, dass auch den Gläubigern selbst die Ansprüche zur Zeit der Liquidation noch nicht selbst bekannt gewesen sind, weil der Schaden noch nicht eingetreten

208 RGZ 124, 210, 214.

## Textstelle (Originalquellen)

jahrelang der Ungewissheit ausgesetzt sein können, einem nachträglich bekannt werdenden Gläubiger haften zu müssen. 52 Sicherung für Gläubiger(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 178

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
27



## Textstelle (Prüfdokument) S. 97

werden sollten. Ein solcher Ausschluss eines Rückgriffs auf die Gesellschafter bzw. Liquidatoren bei objektivem Nichterkennenkönnen der Fehler ist schon deshalb keine Benachteiligung der Gläubiger, weil der Anspruch des § 1 ProdHaftG nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen ist, "wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte". Das Selbe gilt für die Produzentenhaftung: Auch diese sind verschuldensabhängig; Verschulden besteht nicht, wenn der Hersteller die im Verkehr Erfordernisse beachtet hat. Besteht der Anspruch aber schon dann nicht, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des

## Textstelle (Originalquellen)

dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte. (3)  
Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde,

- 15 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch. Mit d..., 2011, S. 616

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
28

## Textstelle (Prüfdokument) S. 125

werden die Kosten dann an die nach dem CERCLA verantwortlichen Parteien weitergegeben. Die bei Unternehmenskäufen maßgeblichen Haftungsnormen finden sich in § 107 CERCLA<sup>265</sup>. Gemäß dieser Norm können vier Kategorien potentiell verantwortlicher Parteien herangezogen werden: (1) gegenwärtige Eigentümer und **Betreiber**, (2) frühere **Eigentümer** und **Betreiber** einer Anlage, (3) Parteien, welche die Entsorgung oder Behandlung gefährlicher Stoffe übernommen oder veranlasst haben und (4) Transporteure gefährlicher Stoffe. Die Haftung knüpft an die tatsächliche oder drohende Freisetzung gefährlicher Substanzen an. Die EPA hat eine Liste

265 42 U.S.C. § 9607 (a) (1994), vgl. auch von Buttler, § 5 Abs. 2 S. 2.

## Textstelle (Originalquellen)

Leicht umsetzbar Große Einflussmöglichkeit der Kommune Know-how-Transfer Unternehmerische Betriebsform Betriebsführungsmodell Nachteile/ Vorteile Betriebsführungsmodell Betreibermodell Nachteile/ Vorteile Betreibermodell 5.3.2 Betreibermodell REMONDIS GmbH & Co. KG Betreibermodell **Betreiber** ist **Eigentümer** der Anlage Betrieb in eigenem Namen und für eigene Rechnung Betreiber (Privater) Entsorgungs-GmbH Entsorgungsanlage Benutzer Gebühren Kommune Betreibervertrag Betreibermodell Nachteile Vorteile Hoher Umsetzungsaufwand Nur schuldrechtlicher Einfluss der öffentlichen Hand Know-how-Transfer Unternehmerische Betriebsform Betreiberrisiko

- 16 Schug, Hartmut/u.a. (Hrsg.): Nachha..., 2005, S. 56

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 134

daher nicht verwundern, dass die Zulässigkeit der Freigabe in der Insolvenz umstritten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein Insolvenzverfahren über eine Handelsgesellschaft handelt, da eine AG oder eine GmbH von Amts wegen zu löschen 135 ist, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch weiteres Vermögen besitzt, § 394 FamFG. Damit fällt bei einer Freigabe das freigegebene Vermögen wieder in die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis einer Insolvenzschildnerin zurück, die jedoch regelmäßig mit Abschluss des Insolvenzverfahrens von Amts wegen zu löschen ist. Aus diesem Grunde begegnet

## Textstelle (Originalquellen)

Nr. 7 GmbHG sieht die Auflösung der GmbH durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a FGG (ab 1. 9. 2009: § 394 FamFG) vor. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift ist die GmbH "von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt". Zweck der Vorschrift ist die liquidationslose Beseitigung der GmbH, die trotz ihrer Vermögenslosigkeit noch im Handelsregister eingetragen ist<sup>4</sup>. Im Falle der Aufhebung des Insolvenzverfahrens hat

- 17 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhel..., 2009, S. 0

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
30



## Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Verkäufergesellschaft als Handlungsstörerin bzw. die aktuelle Eigentümerin als Zustandsstörerin in Anspruch genommen werden. Sofern für den Bereich des Bodenschutzes in § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG eine Einstandspflicht **auch** für solche Personen statuiert wird, die **aus handelsrechtlichem oder gesellschaftlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen haben**, **der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört**, so bezieht sich auch dies nicht auf die Käufer von Unternehmen, da eine gesetzliche Einstandspflicht für die Verkäufergesellschaft gerade nicht besteht.<sup>1</sup> § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG bezieht sich daher in erster Linie auf die Haftung von Konzernobergesellschaften und ist auf die hier relevanten Fälle von Unternehmenskäufen gleichfalls nicht anwendbar. e) Reformüberlegung Diese Rechtslage kann nun in zwei Richtungen reformiert werden. Zum einen wäre denkbar, die erweiterte Nachfolgehafung auf

<sup>1</sup> (§ 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG)

## Textstelle (Originalquellen)

langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist **auch** verpflichtet, wer **aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört**, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt. (4) ... (5) ... Karsten Schmidt | 665 Das Altlastenproblem (6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn

- 17 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhel..., 2009, S. 4

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
31

## Textstelle (Prüfdokument) S. 142

des Unternehmens zu einem bestimmten Rechtsträger. 3. Kein Reformbedarf  
Die Norm ist in Deutschland im Grunde nahezu unumstritten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorschrift auch das Gegenteil des beabsichtigten Zwecks einer Erhaltung von Arbeitsplätzen bewirken kann, nämlich die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverhältnissen, wenn die Sanierung von Unternehmen an dem Unwillen potentieller Erwerber scheitert, sämtliche bisherige Arbeitsverhältnisse zu übernehmen. Daraus wird jedoch keine Forderung nach Abschaffung der Norm erhoben, sondern lediglich einer ausdehnenden Auslegung der Vorschrift entgegengetreten<sup>308</sup>. Eine Abschaffung der Norm würde auch den grundlegenden Wertungsentscheidungen des deutschen Arbeitsrechts

308 Edenfeid, in: Erman, BGB I., § 613a Rz. 4 m.w.N..

## Textstelle (Originalquellen)

die Zeit nach dem Betriebsübergang begründet 613a nicht (BAG DB 1986, 1779, 1780). Das folgt auch aus Abs I S 2 aE und S 4 sowie aus Abs IV S 2. Die Vorschrift kann auch das Gegenteil bewirken, nämlich die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverhältnissen, wenn die Sanierung von Unternehmen an dem Unwillen potentieller Erwerber scheitert, alle bisherigen AN zu übernehmen. Das Arbeitnehmerschutzprinzip erfordert deshalb keine ausdehnende Auslegung der Vorschrift (Hanau ZIP 1998, 1817). Während die Vorschrift immer weniger dem Arbeitnehmerschutz dient, fördert

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
32





## Textstelle (Prüfdokument) S. 141

306 Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Feb. 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABI EG L61, S. 26 (05.03.1977), ergänzt und konkretisiert durch Richtlinie 98/50 vom 29.06.1998, ABI EG L201/88 und Richtlinie 2001/23/ EG vom 12.03.2001 (ABI EG L 82/01), dazu Gaul, BB 1999, 526.

## Textstelle (Originalquellen)

Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr L 39 S. 40), 2.RL 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. EG Nr L 61 S. 26), 3.RL 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr L 372 S. 31), 4.RL 87/102/EWG des

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 1

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

1922187

23.05.2024

33



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Quellenverzeichnis

- 1 Röhrich/Graf von Westphalen/Haas (Hrsg.) . Handelsgesetzbuch . Kommentar, 4. Aufl. (2014), 2009
- 2 Moers: Vorlesung Privatrecht II (Wirtschaftsrecht) Teil 1-Handelsrecht, 2007  
[http://jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Institute/TPR/Lehrveransta](http://jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Institute/TPR/Lehrveransta)
- 3 Glanegger, Peter: Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Handelsrecht, Bilanzrecht ..., 7. Aufl. (Auszug), 2007  
<https://books.google.cat/books?id=QWn8T91A8YYC>
- 4 Olshausen, Th.: Der Deutsche Juristentag, 1910
- 5 Albin, David I./u.a.: Special Issues in Asset Acquisitions, 2008  
<https://www.jw.com/wp-content/uploads/2016/08/1043.pdf>
- 6 Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses, 2000  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/047/1404722.pdf>
- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskauf, 7. Aufl., 2010
- 8 Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, 37. Aufl., 2011
- 9 Obermüller, Manfred: Handbuch Insolvenzrecht für die Kreditwirtschaft, 4. Aufl., 1991
- 10 Fenger, Hermann: Insolvenzrecht. Schnell erfasst, 2005
- 11 Scholz (Hrsg.): Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2006
- 12 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaftung in der Europäischen Union, 2001  
<http://www.wertech.ch/pdf/downloadedPDF/lovells.pdf>
- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017) , 2012
- 14 Achtmann, Julia: Der Schutz des Probanden bei der klinischen Arzneimittelprüfung, 2012
- 15 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch. Mit den Nebengesetzen zum Verbraucherschutz, Mietrecht und Familienrecht, 2011
- 16 Schug, Hartmut/u.a. (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft, 2005  
[http://www.vditz.de/fileadmin/media/publications/pdf/2005\\_ZTC-Band-56.pdf](http://www.vditz.de/fileadmin/media/publications/pdf/2005_ZTC-Band-56.pdf)
- 17 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhelm (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 2009

**TextService**  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
34



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
35

# Glossar

- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit** Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- **Ghostwritersuche** Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- **Indizien** Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- **Literaturanalyse** Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- **Mischplagiat - eine Quelle** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- **Mischplagiat - mehrere Quellen** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- **Plagiatssuche** Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit

**TextService**  
Prüfbericht  
1922187  
23.05.2024  
36

- dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
  - **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
  - **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
  - **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
  - **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
  - **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
  - **Verschleierung**

Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgeht

- Vollplagiat  
muss.  
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich  
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung  
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung  
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler  
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

